

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 hat auf seiner Sitzung am 06.07.2011 gemäß § 87 Nr. 2 BremHG die folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr.rer.nat. im Fachbereich 11
vom 06.07.2011**

Gliederung

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- §10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- §12 Veröffentlichung der Dissertation
- §13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- §14 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- §15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 11.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet des Fachbereichs 11, das in Lehre und Forschung naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, ist die Promotion zu ermöglichen. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei Hochschullehrerinnen bzw. zwei Hochschullehrer des Fachs Psychologie,
- einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Fach Pflegewissenschaften oder
- einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Fach Public Health,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus einem der beteiligten Fächer,
- einer Studentin bzw. einem Studenten aus einem der beteiligten Fächer.
- Für die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur bzw. zum Vorsitzenden sowie ein weiteres professorales Mitglied als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören an

- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- eine wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter
- und eine Studentin bzw. ein Student.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. die nach § 7 Abs. 1 oder 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

(3) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt. Sie bzw. er hat in dem Antrag die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.

(4) Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin bzw. zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen oder ein hauptamtlich an der Universität Bremen tätiger habilitierter Wissenschaftler bzw. eine hauptamtlich an der Universität Bremen tätige habilitierte Wissenschaftlerin zu bestellen. An Stelle der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler, die bzw. der an der Universität Bremen nicht hauptamtlich tätig ist, als Betreuerin bzw. Betreuer bestellen. Zusätzlich zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin bzw. einen Fachhochschulprofessor, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer stellt erforderlichenfalls einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist. Von dieser Bedingung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht oder wenn die Promotion im besonderen Interesse des jewei-

ligen Studiengangs ist. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandinnen oder Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 11 über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gilt zunächst für 4 Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers verlängert werden, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Promotion zu rechnen ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann ebenso wie die Doktorandin bzw. der Doktorand aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Kann kein neuer Betreuer oder keine Betreuerin gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand bzw. Doktorandin.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) wird die Zulassung zur Promotion beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Abs. 5 vorzulegen,
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
5. eine Erklärung gem. § 6 Abs. 5.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch als kumulative Dissertation abgefasst werden. Dabei sind folgende Anforderungen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu erfüllen:

1. Die kumulative Dissertation hat aus mindestens drei Einzelarbeiten, d.h. wiss. Fachartikeln zu bestehen. Alle Ausarbeitungen müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin zuordnen lassen. Die eingereichten Arbeiten müssen publiziert oder zur Publikation angenommen sein und im

Zuge der Publikation an einem internationalen oder deutschen Peer-Review-Verfahren teilgenommen haben. Mindestens eine dieser Arbeiten muss entsprechende Impact Faktoren aufweisen. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auch eine zur Revision angenommene Publikation anerkennen.

2. Der Doktorand oder die Doktorandin muss an der Autorenschaft aller Artikel beteiligt sein. Bei mindestens zwei der Arbeiten soll der Doktorand oder die Doktorandin der Erstautor oder die Erstautorin (bzw. Alleinautor oder Alleinautorin) sein. Als Erstautor oder Erstautorin hat er/sie den größten Anteil zur Publikation beizutragen. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in eindeutiger und nachvollziehbarer Weise darzustellen. Höchstens eine der Arbeiten darf in gemeinsamer Autorschaft entweder mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin oder dem Zweitgutachter bzw. der Zweitgutachterin verfasst worden sein. Ist der Betreuer/die Betreuerin bei mehr als einem Beitrag Mitautor/Mitautorin, kann er/sie nicht Gutachter sein. Die automatische Gleichsetzung von Betreuung und Erstgutachterschaft ist in diesem Fall aufgehoben.
3. Die Annahme zur Publikation soll bei keiner der Arbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation länger als fünf Jahre zurückliegen. In begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen von dieser Regel.
4. Den Fachartikeln muss eine Ausarbeitung im Umfang von ca. 40 Seiten vorangestellt werden, in der der Forschungszusammenhang der vorgelegten Manuskripte herausgearbeitet wird. Der Ausarbeitung ist eine Erklärung darüber beizufügen, welchen Anteil der Doktorand oder die Doktorandin an der Erstellung von in gemeinsamer Autorschaft verfassten Artikeln hat. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin/dem Kandidaten sowie von den Co-Autoren schriftlich zu bestätigen.
5. Die Gutachter bewerten sowohl den Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin zu den Einzelarbeiten als auch die Leistung des Doktoranden oder Doktorandin im Rahmen der kumulativen Dissertation insgesamt. Sie wenden dabei die Standards ihres Faches an.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation nach Absatz 2 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Es ist eine jeweils maximal einseitige Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache anzufügen.

(5) Die Dissertation ist in drei Exemplaren und als elektronische Version in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass

- die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde,
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind.

(6) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelorabschluss oder mit dem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

- der Abschluss mindestens die Gesamtnote „sehr gut“ hat und
- eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mindestens zwei Semester vorher erfolgt ist und
- durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Diese Leistungen sind in einschlägigen Lehrveranstaltungen von Masterprogrammen bzw. in „Summer schools“ an der Universität Bremen oder an anderen deutschen oder internationalen Universitäten oder Hochschulen zu erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Abs. 4) nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

§ 8

Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 3 bzw. 4 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie bzw. er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Im Fall der Annahme bewerten die Gutachter die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0))

Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung(1))

Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))

Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen sind und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und eine habilitierte Sachverständige bzw. einen habilitierten Sachverständigen als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt; dies können auch Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren sein, die die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Die

Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Abweichungen hiervon können sich insbesondere bei kumulativen Dissertationen ergeben. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung. Vorgeschlagene Gutachter bzw. Gutachterinnen kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs 11 sein. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann eine bzw. einer der Gutachtenden sein.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Wahrnehmung ihres bzw. seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 3 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin bzw. eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter nach Satz 1 in ihrem bzw. seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorliegen. Nach Vorlage der Gutachten werden diese mindestens 14 Tage in der Verwaltung des Fachbereichs ausliegen, wo sie von der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatz 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Absatz 3 bzw. 4 vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

- im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beide Gutachtenden,
- im Falle des Absatz 4 Satz 1 die Gutachterin bzw. der Gutachter oder die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 und die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 6 die Dissertation ab,

so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 6.

Lehnt einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt; die Sätze 3 und 5 Abs. 3 gelten entsprechend. Lehnt auch diese

Gutachterin bzw. dieser Gutachter die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss auch in diesem Fall aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation abgegeben werden, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Nr. 1: die Gutachterinnen bzw. Gutachter,

Nr. 2: eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Fachbereichs 11, die bzw. der im entsprechenden Fach lehrt und forscht,

Nr. 3: zwei Mitglieder der Universität Bremen, die dem FB 11 zugeordnet sind, darunter mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters nach § 8 Abs. 3 Satz 6 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 S. 3 BremHG erfüllt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(5) Das Kolloquium von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Vortragsdauer ist dabei auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin bzw. der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht.

(6) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude	(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))
Magna cum laude	(entspricht einer sehr guten Leistung (1))
Cum laude	(entspricht einer guten Leistung (2))
Rite	(entspricht einer befriedigenden Leistung (3))
Non sufficit	(entspricht nicht bestanden (4)).

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(7) Im Anschluss daran entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Es werden nur die Gutachten mit positiver Entscheidung über die Annahme berücksichtigt. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Abs. 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei positive Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 6. Die Bewertung summa cum laude ist nur möglich, wenn beide schriftlichen Gutachten mindestens die Note "magna cum laude" tragen und der Prüfungsausschuss die Bewertung "summa cum laude" einstimmig beschlossen hat.

Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,7:	summa cum laude,
0,8 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(10) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder die Gutachtenden insgesamt beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss schlägt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation vor, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10 Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 9 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nichtpromovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- zehn Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in Zeitschriften bzw. einer Schriftenreihe oder
- drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weiteren Mikrofiche-Kopien, wobei die drei Exemplare dann an den Promotionsausschuss weitergeleitet werden. In diesem Fall überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek das

Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder

- fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der "Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen" der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 11 zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation nach § 12 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin bzw. des Doktoranden,

- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerinnen bzw. Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassungen vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Wenn die Landessprache an der anderen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 3 kann festgelegt werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Universität vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(6) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- die beiden Betreuer oder Betreuerinnen,
- je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter oder Gutachterinnen sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass der Betreuer/die Betreuerin nicht Gutachter/Gutachterin sein darf, kann von § 13 a Abs. 6 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuer/Betreuerinnen jeweils ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen und der Universität Bremen bestellt werden können.

(7) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der anderen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 29.08.2011.

